

**Satzung  
für die Liedertafel Pfarrkirchen  
gegr. 1847  
in der Fassung vom 23.03.2010**

Eingedenk ihrer langen verpflichtenden Tradition und getragen von dem Wunsch, das musikalische Erbe weiterzugeben und die Liebe zur Musik lebendig zu erhalten, gibt sich die Liedertafel Pfarrkirchen eine erneuerte, den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechende Satzung.

**Artikel 1**

**Name und Sitz**

Der Verein der Stadt Pfarrkirchen, der Mitglied im Bayerischen Sängerbund ist, führt den Namen „Liedertafel Pfarrkirchen“ und hat den Sitz in der Stadt Pfarrkirchen.

**Artikel 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Gesanges und womöglich der Orchestermusik an den hierzu festgesetzten Tagen. Der Verein stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit durch musikalische Veranstaltungen und Konzerte. Der Verein ist ein gemischter Chor.

**Artikel 3**

**Aufgaben des Vereins**

- (1) Es ist Ehrenpflicht der Liedertafel, bei öffentlichen Anlässen wie Stadtfeiern, Jubiläen und Totengedenken unentgeltlich mitzuwirken.
- (2) Ferner ist anzustreben, mindestens einmal im Jahr ein öffentliches Konzert zu geben.
- (3) Einmal im Jahr lässt die Liedertafel zum Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder einen Gottesdienst feiern, den sie musikalisch gestaltet.

**Artikel 4**

**Mitglieder**

Die Liedertafel Pfarrkirchen besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

**Artikel 5**

**Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede musikalische Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **Artikel 6**

### **Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den in Artikel 2 niedergelegten Vereinszweck zu fördern und regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist gehalten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Soweit notwendig, haben die ordentlichen Mitglieder auch die Ämter zu übernehmen, die eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit erfordert.

## **Artikel 7**

### **Fördernde Mitglieder**

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind zu musizieren, werden, wenn sie diesen Wunsch äußern, als fördernde Mitglieder weitergeführt.

## **Artikel 8**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein Personen, die sich um die Liedertafel Pfarrkirchen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Diese außergewöhnliche Auszeichnung ist sparsam zu verleihen.
- (3) Es dürfen nicht mehr als drei lebende Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder des Dirigenten von der Mitgliederversammlung oder einer von einem dieser beiden Vorstandsmitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- (5) Die Ehrenmitglieder stehen der Vorstandschaft beratend zur Seite.
- (6) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **Artikel 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bei der Liedertafel Pfarrkirchen endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

## **Artikel 10**

### **Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung auf den des 2. Vorstandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Betrifft der Ausschluss ein förderndes Mitglied, so haben sämtliche fördernde Mitglieder volles Stimmrecht.
- (2) Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäße Ladung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand festzustellen und das Ergebnis im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Anlass, insbesondere einem groben Verstoß gegen den ideellen Vereinszweck oder wegen gemeinschaftszersetzenden Verhaltens möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes bedarf der 2/3-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder sowie der gesamten Vorstandschaft.
- (5) Ist ein Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den 1. (bzw. 2.) Vorstand zwei Jahre hintereinander ohne Grund den Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben, so wird es nach einem Bericht des Vorstands in der Mitgliederhauptversammlung dazu ohne weitere Beschlussfassung aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

## **Artikel 11**

### **Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung ist die zwingend vorgeschriebene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder. Sie findet alle zwei Jahre statt. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen, das von der gesamten Vorstandschaft unterzeichnet und der Chronik beigelegt wird.

## **Artikel 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, nach Bedarf oder auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines Ehrenmitgliedes oder von zehn ordentlichen Mitgliedern einberufen. Sie können ohne Angabe von Gründen und ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es besteht keine Ladungsfrist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorstandes, gibt im Zweifelsfalle den Ausschlag.

### **Artikel 13**

#### **Vorstandschaft**

- (1) Die Leitung des Vereins - genannt Vorstandschaft - wird gebildet aus sieben ordentlichen Mitgliedern:
1. 1. Vorstand
  2. 2. Vorstand
  3. Dirigent
  4. Schatzmeister
  5. Chronist
  6. Schriftführer
  7. Notenwart
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

### **Artikel 14**

#### **Wahlen**

- (1) Die Vorstandschaft wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl hat in einer von einem Vorstandsmitglied einzuberufenden Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Die Wahl kann auch durch Akklamation erfolgen. Für jedes Vorstandsmitglied findet ein gesonderter Wahlgang statt.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der vollständigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse dazu eingeladen worden sind und wenn wenigstens die Hälfte der einzuladenden Mitglieder erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Leiter der Mitgliederhauptversammlung festzustellen; dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Ist die Mitgliederhauptversammlung wegen unzutreffender Ladung beschlussunfähig, ist eine ordnungsgemäße Ladung innerhalb von zwei Wochen nachzuholen.
- (4) Ist die Mitgliederhauptversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlussunfähig, so ist unverzüglich, spätestens in zwei Wochen, eine erneute Mitgliederversammlung ohne erneute Ladung, aber mit derselben Tagesordnung abzuhalten. Der Zeitpunkt ist in der beschlussunfähigen Versammlung bekanntzugeben. Diese erneute Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben teilnahmeberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Vorstandsmitglieder, wovon eines der 1. oder 2. Vorstand und eines der Schatzmeister sein müssen, anwesend sind.
- (5) Die beschlussfähige Mitgliederhauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit in der Versammlung gibt die Stimme des 1. Vorstandes, ist dieser verhindert, die Stimme des 2. Vorstandes den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit im Falle der Verhinderung beider Vorstände ist ein Antrag abgelehnt.

## **Artikel 15**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft hat die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten. Sie soll vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie überwacht die Einhaltung der Satzung sowie die Aufrechterhaltung und Ausführung des ideellen Vereinszweckes. Sie hat sparsam zu wirtschaften.
- (2) Die wichtigen Fragen werden gemeinsam behandelt und entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet
  - a) in Verwaltungsangelegenheiten die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorstandes
  - b) in musikalischen Fragen die Stimme des Dirigenten.
- (3) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet allein der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Ist bei Gefahr in Verzug die Vorstandschaft nicht erreichbar, so gilt diese Regelung für sämtliche Vereinsangelegenheiten.
- (4) Nach jeder Wahlperiode hat der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand einen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederhauptversammlung zu geben. Der Schatzmeister hat, nach zuvor erfolgter Rechnungsprüfung, einen Kassenbericht zu leisten.
- (5) In der Mitgliederversammlung soll die Entlastung der Vorstandschaft herbeigeführt werden. Bei dem Entlastungsbeschluss darf kein Vorstandsmitglied mitwirken.

## **Artikel 16**

### **1. und 2. Vorstand**

Der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, bei beider Verhinderung der Dirigent, vertritt den Verein nach innen und außen. Der 1. (bzw. 2.) Vorstand leitet die Beratungen in den Mitgliederversammlungen, soweit er tätig werden darf, sowie innerhalb der Vorstandschaft. Soweit er nicht mitwirken darf, ist aus der Mitte der Versammlung ein Leiter zu benennen.

Er verpflichtet sich zu uneigennützigem und unparteiischem Handeln.

## **Artikel 17**

### **Ausfall des 1. und 2. Vorstands**

Ist durch irgendwelche Umstände der Verein ohne 1. und 2. Vorstand, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder unter der Leitung des Dirigenten den Verein gemeinsam kommissarisch weiter. Sie haben unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Vorstandschaft einzuberufen und die Wahlen durchzuführen.

## **Artikel 18**

### **Dirigent**

Der Dirigent ist der musikalische Leiter des Vereins. Seinen Anordnungen ist unbedingt zu folgen. Er leitet die Proben und die Aufführungen. Er kann sich, nach Bedarf, anderer qualifizierter Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgabe bedienen; dies ist mit der Vorstandschaft vorher abzusprechen. Er wählt das Programm aus, wobei er sich des Rates der übrigen Vorstandsmitglieder bedienen kann. Zusammen mit dem Notenwart trägt er Sorge für die Musikalien der Liedertafel. Der Dirigent ist beitragsfrei.

**Artikel 19**  
**Schatzmeister**

Der Schatzmeister empfängt und leistet Zahlungen. Er sorgt für eine solide finanzielle Basis des Vereins und bemüht sich um ausreichende Spendeneingänge. In der Mitgliederhauptversammlung legt er darüber Rechenschaft ab.

**Artikel 20**  
**Chronist**

- (1) Der Chronist führt bei den Beratungen das Protokoll, betreut die Chronik des Vereins und führt sie gewissenhaft fort. Ferner erledigt er die Korrespondenz, soweit nicht der 1. (bzw. 2.) Vorstand tätig wird.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Chronisten in jeder Hinsicht.

**Artikel 21**  
**Notenwart**

Der Notenwart führt ein genaues Verzeichnis der Musikalien sowie der sonstigen Inventargegenstände des Vereins und sucht nach Kräften jeden Schaden davon fernzuhalten. Er kann Mitglieder als Hilfskräfte heranziehen.

**Artikel 22**  
**Vermögen des Vereins**

Das Vermögen der Liedertafel ist ein gebundenes. Beim Ausscheiden erhält kein Mitglied einen Anteil davon.

**Artikel 23**  
**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist, auch kassenmäßig, das Kalenderjahr.

**Artikel 24**  
**Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

**Artikel 25**  
**Gewinnverwendung und Zuwendungen**

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die ideellen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen sind bescheidene Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen.
- (3) Zuschüsse für den Jahresausflug sind zulässig.

## **Artikel 26**

### **Auslagen und Vergütungen**

- (1) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem ideellen Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Soweit Vereinsmitglieder für den Verein tätig werden, erhalten sie nur ihre Auslagen ersetzt, die sie belegmäßig dem Schatzmeister nachzuweisen haben.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe steuerlicher Grundsätze erhalten.

## **Artikel 27**

### **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig auf Verlangen des 1. Vorstandes oder der gesamten Vorstandschaft oder eines von sieben ordentlichen Mitgliedern unterzeichneten und dem 1. (bei dessen Verhinderung dem 2.) Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlages.
- (2) Dieser Abänderungsvorschlag ist in der Mitgliederhauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und von dem 1. bzw. 2. Vorstand zu begründen. Nach der Aussprache darüber findet die Abstimmung statt. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die Stimme des 1. Vorstandes (bei dessen Verhinderung des 2. Vorstandes) gibt im Zweifelsfalle den Ausschlag. Eine schriftliche Abstimmung eines nichtanwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist in diesem Falle zulässig.

## **Artikel 28**

### **Auflösung des Vereins durch Beschluss**

- (1) Die Auflösung der Liedertafel Pfarrkirchen erfolgt durch Beschluss. Er ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (2) Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zu Beginn ist die Ordnungsmäßigkeit der Ladungen sowie die Zahl der Mitglieder und sodann die für den eventuellen Auflösungsbeschluss notwendige 2/3-Mehrheit festzustellen und bekanntzugeben. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Stimme des 1. Vorstandes oder, wenn ein solcher nicht mehr bestellt ist, des 2. Vorstandes gibt bei der Abstimmung den Ausschlag. Der Abstimmung hat eine eingehende Aussprache vorauszugehen. Der 1. (bzw. 2.) Vorstand hat auf das Weiterbestehen des Vereins mit allen Kräften hinzuwirken.

## **Artikel 29**

### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen ideellen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Pfarrkirchen zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (also steuerbegünstigte) Zwecke zu verwenden. Die Urkunden und sonstigen archivwürdigen Bestandteile des Vereinsvermögens sind von der Stadt Pfarrkirchen den Beständen des Heimatmuseums oder sofern keine derartige Institution mehr besteht, dem Stadtarchiv zuzuführen und dort zu erhalten.

**Artikel 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.03.2010 in Kraft und löst die bisherigen Statuten vom 20. Februar 1979 ab.

Pfarrkirchen, den 23.03.2010  
Die Vorstandschaft

1. 1. Vorstand *Eva Maria Pleier*
2. 2. Vorstand *A. Hübner*
3. Dirigent *Elisabeth Kertner*
4. Schatzmeister *H. Horn*
5. Chronist *M. Schmitt*
6. Schriftführer *Heidi Thoni*
7. Notenwart *Rosmarie Kaskuber  
Marek Sauters*